

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 194



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

2. Juni 2023

### Inhalt

#### II Mitteilungen

##### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

|               |                                                                                                                           |   |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2023/C 194/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER) <sup>(1)</sup> ..... | 1 |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

|               |                                                                                                                                                                                                                            |   |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2023/C 194/02 | Erklärung über die Zuständigkeit der Europäischen Union in Bezug auf Bereiche, die durch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geregelt werden ..... | 2 |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |   |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2023/C 194/03 | Verhaltenskodex zur Festlegung interner Regelungen für die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ..... | 7 |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

##### Europäische Kommission

|               |                                       |    |
|---------------|---------------------------------------|----|
| 2023/C 194/04 | Euro-Wechselkurs — 1. Juni 2023 ..... | 12 |
|---------------|---------------------------------------|----|

|               |                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2023/C 194/05 | Mitteilung der Kommission zur Änderung der Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen hinsichtlich der Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ..... | 13 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## Rechnungshof

|               |                                                                                                                                                    |    |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2023/C 194/06 | Sonderbericht 13/2023 — „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte: Solides Zollprogramm mit ungenutztem Potenzial und uneinheitlicher Durchführung“ ..... | 29 |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

---

### V Bekanntmachungen

#### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

|               |                                                                                                                                                           |    |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2023/C 194/07 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11131 – PIERER / LEONI) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... | 30 |
| 2023/C 194/08 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11061 — NORDIC METAL / ALUMECO GROUP) <sup>(1)</sup> .....                                           | 32 |

#### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

##### Europäische Kommission

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2023/C 194/09 | Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ..... | 34 |
| 2023/C 194/10 | Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....                                                           | 40 |

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 194/01)

Am 25. Mai 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11058 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Erklärung über die Zuständigkeit der Europäischen Union in Bezug auf Bereiche, die durch das  
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und  
häuslicher Gewalt geregelt werden**

(2023/C 194/02)

(1) Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) gibt mit dieser Erklärung die spezifischen Bereiche ihrer Zuständigkeit in Bereichen bekannt, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen“) unter das Übereinkommen fallen.

(2) Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union in einigen Bereichen ausschließliche Zuständigkeit und in anderen Bereichen geteilte Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bleiben die Mitgliedstaaten für alle Bereiche, für die der Union keine Zuständigkeit übertragen wurde, allein zuständig.

(3) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Bezug auf ihre eigenen Organe und öffentliche Verwaltung, innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 336 AEUV.

(4) In den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen - mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Bereiche-, in denen EU-Vorschriften angenommen wurden, hat die Union nur insoweit die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss dieses Übereinkommens, als die Bestimmungen des Übereinkommens im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich verändern könnten.

EU-Vorschriften wurden angenommen in Bezug auf

- Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, insbesondere Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
- Maßnahmen zur Koordinierung des diplomatischen oder konsularischen Schutzes von Bürgerinnen und Bürgern eines nicht vertretenen EU-Mitgliedstaats in Drittländern,
- Maßnahmen in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz, vorübergehender Schutz und Einwanderung,
- justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit
- Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz sowie in Arbeits- und Beschäftigungsfragen –,

Bestehen Unionsvorschriften und besteht keine Gefahr einer Beeinträchtigung, was insbesondere bei Unionsvorschriften, die Mindeststandards festlegen, der Fall sein kann, so liegt die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten, und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der Union, in diesem Bereich tätig zu werden.

Insbesondere kann die Anwendungsbereich von Unionsvorschriften durch internationale Verpflichtungen beeinträchtigt oder verändert werden, wenn diese einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend von solchen Vorschriften erfasst ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Bereich bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist, ist nicht nur das Unionsrecht in seiner derzeitigen Form, sondern auch die künftige Entwicklung des betreffenden Bereichs besonders zu berücksichtigen, soweit diese zum Zeitpunkt der betreffenden Analyse vorhersehbar ist. Der Umfang der Zuständigkeiten der Union muss auf der Grundlage einer umfassenden und detaillierten Analyse des Verhältnisses zwischen dem Übereinkommen und den genauen Bestimmungen der einzelnen Rechtsakte der Union beurteilt werden.

Zu diesem Zweck enthält der Anhang dieser Erklärung eine Liste der von der Union angenommenen einschlägigen Rechtsakte.

(5) Der Beitritt der Union zu dem Übereinkommen in Bezug auf Bereiche, für die die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens in Bezug auf Bereiche, die in ihrer nationalen Zuständigkeit liegen.

(6) Der Umfang und die Ausübung der Zuständigkeiten der Union entwickeln sich naturgemäß ständig weiter. Gegebenenfalls wird die Union diese Erklärung ändern oder ergänzen, insbesondere, um die Liste der von der Union angenommenen einschlägigen Rechtsakte im Anhang dieser Erklärung zu aktualisieren.

(7) Gemäß Artikel 77 des Übereinkommens stellt die Union hiermit klar, dass das Übereinkommen in Bezug auf die Zuständigkeit der Union auf die Hoheitsgebiete gilt, in denen die EU-Verträge gemäß Artikel 52 EUV und unter den unter anderem in Artikel 355 AEUV festgelegten Bedingungen gelten.

---

## ANHANG

- I. Die in Nummer 4 dieser Erklärung genannten einschlägigen sekundären Rechtsakte sind nachstehend aufgeführte. Die sich aus diesen Rechtsakten ergebende Zuständigkeit der Union ist nur insoweit ausschließlich, als der Abschluss des Übereinkommens die in diesen Rechtsakten enthaltenen gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich verändern könnte.

## Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit

- Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4)
- Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102)
- Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2)
- Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1)
- Rahmenbeschluss 2008/675/JI vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220, 15.8.2008, S. 32)
- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1)
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57)
- Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41)
- Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15)
- Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23)
- Richtlinie (EU) 2019/884 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 143)
- Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93)
- Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138)
- Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53)

## Asyl und Migration

- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98)
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9)
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60)
- Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19)
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12)
- Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24)
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96)
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77)
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44)

## Datenschutz

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)
- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89)
- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39)

## Konsularischer Schutz

- Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über die Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1)

#### Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1)
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23)
- Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1)
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37)
- Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79)
- Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35)

#### Statistik

- Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1)

#### Sonstige

- Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69)
- Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

#### II. Zusätzlich zu den oben genannten Rechtsakten sind auch folgende Rechtsakte zu berücksichtigen, soweit sie mögliche künftige Entwicklungen des Unionsrechts darstellen:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022) 105 final)
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final).
-

**Verhaltenskodex zur Festlegung interner Regelungen für die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

(2023/C 194/03)

Unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union (im Folgenden „Union“) im Einklang mit den Beschlüssen (EU) 2017/865 <sup>(1)</sup> und 2017/866 <sup>(2)</sup> am 13. Juni 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen“) für Bereiche, für die die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, d. h. Bereiche, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung sowie Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, unterzeichnet hat;

in Anbetracht dessen, dass die Zuständigkeiten für die unter das Übereinkommen fallenden Bereiche sowohl bei der Union als auch bei den Mitgliedstaaten liegen, wird ein Verhaltenskodex benötigt, in dem interne Regelungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind (im Folgenden „Mitgliedstaaten“), im Hinblick auf das Übereinkommen festgelegt werden;

unter Hinweis darauf, dass die Regelungen dieses Verhaltenskodex unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) angewendet werden, damit die Union und die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Übereinkommen ein kohärentes, umfassendes und geschlossenes Auftreten nach außen erreichen;

unter Hinweis darauf, dass diese Regelungen nicht die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten oder die Zuweisung von Befugnissen zwischen den Organen gemäß den Verträgen der Union berühren und unbeschadet des Verfahrens zur Festlegung der von der Union zu vertretenden Standpunkte gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten;

unter Hinweis darauf, dass der Umfang und die Ausübung der ausschließlichen Zuständigkeit der Union nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV sich naturgemäß ständig weiterentwickelt;

angesichts der Notwendigkeit eines geschlossenen Auftretens der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten nach außen im Einklang mit den Verträgen der Union und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen;

wird zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission FOLGENDER VERHALTENSKODEX erstellt:

**1. Art und Anwendungsbereich**

1.1. In diesem Verhaltenskodex werden die internen Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu verschiedenen Aspekten der Umsetzung des Übereinkommens festgelegt. Er ist daher als praktisches internes Instrument gedacht, mit dem die Union und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, in Bezug auf das Übereinkommen ein kohärentes, umfassendes und geschlossenes Auftreten nach außen zu erreichen.

1.2. Unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 EUV festgelegten allgemeinen Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gilt der Verhaltenskodex für die Teilnahme im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens und am Mechanismus für die Überwachung, die durch die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) durchgeführt wird.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2017/865 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 11).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2017/866 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Asyl und das Verbot der Zurückweisung (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 13).

1.3. In diesem Verhaltenskodex sind außerdem die Grundsätze für die Arbeitsweise der Koordinierungsstelle nach Artikel 10 des Übereinkommens sowie der Erfüllung der und der Zusammenarbeit in Bezug auf die Berichtspflichten der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten festgelegt.

## 2. Foren für die Koordinierung

2.1. Unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden alle Fragen, die mit der Vorbereitung von Tagungen und der Ausübung der Rechte der Union aus dem Übereinkommen zusammenhängen, durch die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates behandelt, wobei alle Anstrengungen unternommen werden, um zu einer Einigung im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zu gelangen. Das zuständige Vorbereitungsgremium des Rates ist die Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (im Folgenden „FREMP“). Der Vorsitz von FREMP wird die Vorsitze anderer Arbeitsgruppen nach Bedarf unterrichten und mit ihnen zusammenarbeiten.

2.2. Wird in FREMP keine Einigung erzielt, unter anderem aufgrund einer Uneinigkeit über die Verteilung von Zuständigkeiten, wird die Angelegenheit unverzüglich an den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AstV) und gegebenenfalls rechtzeitig vor der entsprechenden Tagung oder vor Ablauf der im Übereinkommen gesetzten Frist an den Rat übermittelt.

2.3. Falls erforderlich können in Straßburg Koordinierungstagungen vor Ort stattfinden. Der Zweck derartiger Tagungen besteht in der Ergänzung der Standpunkte der Union oder gemeinsamer Standpunkte und der Anpassung dieser Standpunkte an den Kontext der jeweiligen Tagung, ohne dabei bestehende Standpunkte substantiell zu ändern.

## 3. Standpunkte der Union, gemeinsame Standpunkte und abgestimmte Standpunkte

3.1. Bei der Umsetzung des Übereinkommens gewährleisten die Organe der Union und die Mitgliedstaaten eine enge Zusammenarbeit, wobei sie die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Subsidiarität, die in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 EUV bzw. in Artikel 5 Absatz 3 EUV niedergelegt sind, sowie die Notwendigkeit, gemäß Artikel 5 Absatz 1 EUV, die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten zu achten, berücksichtigen.

### a) Standpunkte der Union

3.2. In Bezug auf Bereiche, für die die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, darunter insbesondere bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens, die in Beschlüssen (EU) 2023/1075 <sup>(3)</sup> und 2023/1076 <sup>(4)</sup> des Rates erwähnt werden und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung und die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, wird sich die Union bemühen, Standpunkte der Union zu erarbeiten.

### b) Gemeinsame Standpunkte

3.3. Sollen die Union und die Mitgliedstaaten gemäß Punkt 1.2. dieses Verhaltenskodex in Bezug auf einen Bereich einen Standpunkt vertreten, von dem für manche Elemente die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union und für andere Elemente die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, werden sich die Union und die Mitgliedstaaten bemühen, gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten.

### c) Abgestimmte Standpunkte

3.4. In Bezug auf Bereiche, für die die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, bemühen sich diese, wenn es zweckmäßig erscheint, abgestimmte Standpunkte zu erarbeiten.

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4).

#### 4. Wortmeldung und Stimmabgabe

##### a) Wortmeldung bei vereinbarten Standpunkten der Union, gemeinsamen Standpunkten oder abgestimmten Standpunkten

- 4.1. Die Standpunkte der Union sind von der Kommission im Namen der Union vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können sich zum Standpunkt der Union äußern, wenn sie ihm zustimmen, insbesondere um diesen zu stärken und zu unterstützen.
- 4.2. Die unter Punkt 3.3. erwähnten gemeinsamen Standpunkte sind im Namen der Union und der Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit von der Kommission und dem Vorsitz des Rates der EU oder einem vom Vorsitz benannten Mitgliedstaat vorzulegen. Die Kommission einerseits und der Vorsitz oder der vom Vorsitz benannte Mitgliedstaat andererseits können vereinbaren, dass einer von ihnen den gemeinsamen Standpunkt im Namen der Union und der Mitgliedstaaten vorlegt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können das Wort ergreifen, um den gemeinsamen Standpunkt zu stärken und zu unterstützen.
- 4.3. Die abgestimmten Standpunkte werden im Namen der Mitgliedstaaten vom Vorsitz – bzw. soweit erforderlich von einem vom Vorsitz benannten Mitgliedstaat – oder von der Kommission mit Zustimmung aller anwesenden Mitgliedstaaten vorgetragen.

##### b) Stimmabgabe bei vereinbarten Standpunkten der Union, gemeinsamen Standpunkten oder abgestimmten Standpunkten

- 4.4. Die Kommission wird im Namen der Union die Stimmrechte der Union auf der Grundlage der Standpunkte der Union ausüben.
- 4.5. Sollen die Union und die Mitgliedstaaten über einen Bereich abstimmen, auf den in Punkt 3.3. Bezug genommen wird, und ist das Stimmrecht in diesem Bereich entweder von der Union oder den Mitgliedstaaten auszuüben, so vereinbaren die Kommission und der Vorsitz bzw. ein vom Vorsitz benannter Mitgliedstaat vorab, wer auf der Grundlage eines gemeinsamen Standpunkts das Stimmrecht ausüben wird. Eine derartige Vereinbarung wird sich auf den Kernpunkt des jeweiligen Bereichs stützen.
- 4.6. Die Mitgliedstaaten üben ihr Stimmrecht gegebenenfalls auf der Grundlage abgestimmter Standpunkte aus.

##### c) Wortmeldung und Stimmabgabe, wenn kein Standpunkt der Union, kein gemeinsamer Standpunkt bzw. kein abgestimmter Standpunkt vorliegt

- 4.7. Kann keine Einigung über einen Standpunkt der Union, einen gemeinsamen Standpunkt oder einen abgestimmten Standpunkt erzielt werden, so können die Mitgliedstaaten in den Bereichen, die in ihrer Zuständigkeit liegen, das Wort ergreifen und ihre Stimme abgeben, sofern der Standpunkt mit der Politik der Union im Einklang steht und dem Unionsrecht entspricht. Die Kommission kann in den Bereichen, für die die Zuständigkeit bei der Union liegt, das Wort ergreifen und ihre Stimme abgeben, soweit dies zur Verteidigung der Politik, die vorab vom Rat festgelegt wurde, und des Besitzstands der Union erforderlich ist.

#### 5. Verfahren für die Wahl der Kandidaten der Union zu Mitgliedern in GREVIO

- 5.1. Im Einklang mit dem vom Ministerkomitee des Europarates gemäß Artikel 66 Absatz 5 des Übereinkommens eingerichteten Verfahren schafft die Kommission ein transparentes Auswahlverfahren für die von der Union ernannten Kandidaten für die Wahl zu Mitgliedern in GREVIO. Vor seiner Anwendung teilt die Kommission FREMP die Details des Auswahlverfahrens mit.

- 5.2. Die Kommission wählt die Kandidaten für die Wahl zu Mitgliedern in GREVIO auf der Grundlage des in Punkt 5.1. genannten Auswahlverfahrens aus.

Die von der Kommission vorgenommene Auswahl der für die Union ernannten Kandidaten wird vom AStV gebilligt, bevor die Liste mit den von der Union ernannten Kandidaten an das Generalsekretariat des Europarates übermittelt wird.

- 5.3. Darüber hinaus wird ein vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung des Mandats eines gewählten Experten, der von der Union ernannt wurde, eingerichtet.

## 6. Ernennung von Vertretern für den Ausschuss der Vertragsparteien

Die Kommission benennt ihren Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien und setzt FREMP davon in Kenntnis.

## 7. Koordinierungsstelle

7.1. Die Kommission fungiert als Koordinierungsstelle der Union gemäß Artikel 10 des Übereinkommens für Bereiche des Übereinkommens, für die die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und unbeschadet der Zuweisung von Befugnissen zwischen den Organen gemäß den Verträgen der Union und der Autonomie der Organe der Union in Bezug auf Bereiche, die ihre jeweiligen Tätigkeiten betreffen.

7.2. Die Mitgliedstaaten ernennen eine oder mehrere Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10 des Übereinkommens und teilen der Kommission eine einzige Kontaktstelle mit, die ihre Koordinierungsstelle oder -stellen vertritt.

7.3. Die Kommission und die Kontaktstellen der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über Mitteilungen oder Auskunftersuchen des Europarates oder eines anderen Vertragsstaates des Übereinkommens. Zu diesem Zweck stellt die Kommission eine einzige Eingangsstelle für Mitteilungen oder Auskünfte von Kontaktstellen der Mitgliedstaaten zur Verfügung und gewährleistet die Verteilung der Informationen an alle Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten durch die nationalen Kontaktstellen.

7.4. Falls erforderlich organisiert die Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer Koordinierungsstelle oder einer Kontaktstelle eines Mitgliedstaates Koordinierungstreffen. Zu diesen Koordinierungstreffen werden je nach Bedarf Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten, ihre Kontaktstellen oder beide eingeladen.

## 8. Überwachungsmechanismus von GREVIO

### a) Berichterstattung

8.1. Die Berichte der Union und ihrer Mitgliedstaaten an GREVIO betreffen ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Soweit die ausschließlichen Zuständigkeiten der Union und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten miteinander verknüpft sind, kommen die Union und die Mitgliedstaaten ihren im Übereinkommen dargelegten Berichtspflichten auf kohärente Weise nach und ergänzen sich dabei gegenseitig. Wo möglich wird in den Berichten der Union auf die Berichte der Mitgliedstaaten verwiesen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

In den Berichten der Union wird der Umfang der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union für die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens, die Gegenstand der Berichterstattung sind, dargelegt. Diese Informationen werden in hinreichend klarer und deutlicher Form bereitgestellt, damit GREVIO und der Ausschuss der Vertragsparteien bei der Bewertung der Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in vollem Umfang der Tatsache Rechnung tragen können, dass die Union dem Übereinkommen nur in Bezug auf ihre ausschließlichen Zuständigkeiten beiträgt und dass die übrigen Bestimmungen des Übereinkommens von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit umgesetzt werden.

Die gleiche Transparenz, die für jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten gilt, wird von der Kommission auch im Allgemeinen bei ihren Interaktionen mit den durch das Übereinkommen geschaffenen Gremien im Zusammenhang mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens gewährleistet.

8.2. Bei der Bereitstellung von Informationen, die für die Erfüllung der Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen in Bezug auf den Besitzstand der Union erforderlich sind, arbeiten die Mitgliedstaaten eng mit der Kommission zusammen und stützen sich dabei auf die vorliegenden, im Rahmen ihrer Berichtspflichten aus dem Übereinkommen gesammelten Informationen.

8.3. Im Einklang mit der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit legt die Kommission rechtzeitig vor der Übermittlung des Unionsberichts FREMP diesen zur Kenntnisnahme vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln FREMP eine Kopie ihrer jeweiligen Berichte zur Kenntnisnahme, möglichst bevor diese an GREVIO eingereicht werden.

- 8.4. Während des Berichtsverfahrens tauschen die Kommission und jeder Mitgliedstaat die Antworten auf Fragen von GREVIO und die Stellungnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen von GREVIO aus. Zu diesem Zweck richtet die Kommission eine einzige Zugangsstelle für Mitgliedstaaten ein und gewährleistet die Verteilung der Informationen an alle Mitgliedstaaten.
  - 8.5. Falls möglich tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission gegenseitig vorab Informationen durch FREMP über den Inhalt mündlicher Vorträge in GREVIO und im Ausschuss der Vertragsparteien aus.
  - 8.6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erörtern in FREMP Folgemaßnahmen zu allen Berichten oder Schlussfolgerungen von GREVIO oder gegebenenfalls Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien, die den Bericht der Union betreffen.
  - b) Sitzungen mit GREVIO und Länderbesuche
    - 8.7. Ein Mitgliedstaat kann die Kommission um die Bereitstellung eines Experten für ihre Delegation ersuchen, und die Kommission kann die Mitgliedstaaten um die Bereitstellung von Experten für die Delegation der Union ersuchen.
  - c) Einbeziehung des Parlaments
    - 8.8. Die Kommission übermittelt die Berichte von GREVIO über die Umsetzung des Übereinkommens durch die Union an das Europäische Parlament im Einklang mit Artikel 70 Absatz 2 des Übereinkommens.
  9. Erstellung der durch das Übereinkommen vorgeschriebenen Statistiken
    - 9.1. Im Rahmen ihrer Berichtspflichten müssen von der Union unionsweite Statistiken geliefert werden.
    - 9.2. So weit wie möglich verwendet die Union bei ihrer Berichterstattung Daten, die auf Unionsebene erhoben wurden, und stützt sich bei der Verwendung von von den Mitgliedstaaten durch deren statistische Ämter und Forschungsgremien erhobenen Daten auf die von den Mitgliedstaaten an GREVIO übermittelten Daten. Um ein möglichst genaues Bild von der Gewaltprävalenz zu erhalten, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten, die Kommission und andere Einrichtungen der Union so im erforderlichen Umfang eng zusammenarbeiten, damit die Union ihren Berichtspflichten nachkommen kann.
  10. Überprüfung

Der Rat, die Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Überprüfung des vorliegenden Verhaltenskodex, insbesondere unter Berücksichtigung der durch seine Anwendung gewonnenen Erfahrung, beantragen.
  11. Veröffentlichung

Dieser Verhaltenskodex wird in Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.
-

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

1. Juni 2023

(2023/C 194/04)

### 1 Euro =

| Währung |                      |         | Kurs |                            |           |
|---------|----------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| Währung |                      |         | Kurs |                            |           |
| USD     | US-Dollar            | 1,0697  | CAD  | Kanadischer Dollar         | 1,4514    |
| JPY     | Japanischer Yen      | 149,25  | HKD  | Hongkong-Dollar            | 8,3786    |
| DKK     | Dänische Krone       | 7,4477  | NZD  | Neuseeländischer Dollar    | 1,7775    |
| GBP     | Pfund Sterling       | 0,85823 | SGD  | Singapur-Dollar            | 1,4466    |
| SEK     | Schwedische Krone    | 11,6455 | KRW  | Südkoreanischer Won        | 1 413,23  |
| CHF     | Schweizer Franken    | 0,9732  | ZAR  | Südafrikanischer Rand      | 21,1567   |
| ISK     | Isländische Krone    | 149,70  | CNY  | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,6066    |
| NOK     | Norwegische Krone    | 11,9670 | IDR  | Indonesische Rupiah        | 15 964,76 |
| BGN     | Bulgarischer Lew     | 1,9558  | MYR  | Malaysischer Ringgit       | 4,9351    |
| CZK     | Tschechische Krone   | 23,687  | PHP  | Philippinischer Peso       | 60,057    |
| HUF     | Ungarischer Forint   | 370,42  | RUB  | Russischer Rubel           |           |
| PLN     | Polnischer Zloty     | 4,5410  | THB  | Thailändischer Baht        | 37,204    |
| RON     | Rumänischer Leu      | 4,9645  | BRL  | Brasilianischer Real       | 5,4032    |
| TRY     | Türkische Lira       | 22,2520 | MXN  | Mexikanischer Peso         | 18,8695   |
| AUD     | Australischer Dollar | 1,6407  | INR  | Indische Rupie             | 88,2070   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION****zur Änderung der Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen hinsichtlich der Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027**

(2023/C 194/05)

**I. EINLEITUNG**

- (1) Nach Abschnitt 7.6.2 der Leitlinien für Regionalbeihilfen <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Leitlinien“) muss die Kommission 2023 eine Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten <sup>(2)</sup> durchführen, bei der die aktualisierten Statistiken berücksichtigt werden.
- (2) Nach Randnummer 194 der Leitlinien muss die Kommission bis Juni 2023 genaue Angaben zu dieser Halbzeitüberprüfung machen. Dazu legt sie diese Mitteilung mit folgenden Angaben vor:

**Änderung der Liste der A-Fördergebiete**

- (3) Die Kommission hat eine Liste der NUTS-2-Regionen erstellt, die derzeit nicht zu den A-Fördergebieten zählen, aber für den Zeitraum 2019-2021 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) (in Kaufkraftstandard) von nicht mehr als 75 % des Durchschnitts der EU-27 <sup>(3)</sup> aufweisen und daher im Zeitraum nach dieser Halbzeitüberprüfung, d. h. vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027, für Regionalbeihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) infrage kommen können (im Folgenden „neue A-Fördergebiete“). Ferner legt die Kommission auf der Grundlage der Randnummern 179 und 180 der Leitlinien die entsprechenden Beihilfeshöchstintensitäten für diese neuen A-Fördergebiete fest.
- (4) Falls diese neuen A-Fördergebiete in der Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaats derzeit ganz oder teilweise als prädefinierte oder nicht prädefinierte C-Fördergebiete ausgewiesen sind, wird der dem jeweiligen C-Fördergebiet nach Anhang I der Leitlinien zugewiesene prozentuale Bevölkerungsanteil entsprechend angepasst.

**Anhebung der Beihilfeshöchstintensitäten für bestehende A-Fördergebiete**

- (5) Die Kommission hat NUTS-2-Regionen ermittelt, die in Anhang I der Leitlinien bereits als A-Fördergebiete aufgeführt sind, deren Pro-Kopf-BIP jedoch so weit gesunken ist, dass für diese Gebiete im Zeitraum nach dieser Halbzeitüberprüfung, d. h. vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027, nach Abschnitt 7.4.1 der Leitlinien eine höhere Beihilfeshöchstintensität zulässig ist.

**Änderung der Liste der nicht prädefinierten C-Fördergebiete**

- (6) Die Mitgliedstaaten können für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 eine Änderung der Liste ihrer nicht prädefinierten C-Fördergebiete vorschlagen, durch die bestehende nicht prädefinierte C-Fördergebiete durch neue, auf der Grundlage des Abschnitts 7.3.2.3 der Leitlinien vorgeschlagene Gebiete ersetzt werden. Diese Änderungen dürfen 50 % des angepassten Bevölkerungsanteils in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten des jeweiligen Mitgliedstaats gemäß Randnummer 14 dieser Mitteilung bzw., wenn keine Anpassung erfolgt, 50 % des Bevölkerungsanteils der bestehenden nicht prädefinierten C-Fördergebiete nicht überschreiten. Darüber hinaus darf die Bevölkerung der vorgeschlagenen neuen C-Fördergebiete nicht größer sein als die Bevölkerung der Gebiete, die ersetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage des Abschnitts 7.4.2 der Leitlinien die entsprechenden Beihilfeshöchstintensitäten für diese neuen nicht prädefinierten C-Fördergebiete vorschlagen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1.

<sup>(2)</sup> Fördergebietskarten 2022-2027, abrufbar unter

[https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/regional-aid/maps-2022-2027\\_de](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/regional-aid/maps-2022-2027_de).

<sup>(3)</sup> D. h. des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP aller Mitgliedstaaten (ohne Nordirland).

**Anhebung der Beihilfehöchstintensitäten für bestehende C-Fördergebiete**

- (7) Die Mitgliedstaaten können für ihre bestehenden nicht prädefinierten C-Fördergebiete eine Anhebung der Beihilfehöchstintensität vorschlagen, wenn sich aus den aktualisierten Statistiken zum Pro-Kopf-BIP oder zur Arbeitslosigkeit auf der Grundlage von Randnummer 182 der Leitlinien ein solcher Anspruch ergibt.

**Ermittlung der Regionen mit Bevölkerungsrückgang, die Anspruch auf eine höhere Beihilfeintensität haben**

- (8) Die Mitgliedstaaten können nach Randnummer 188 der Leitlinien eine Anhebung der Beihilfehöchstintensität für NUTS-3-Regionen mit Bevölkerungsrückgang auch dann vorschlagen, wenn der Rückgang auf der Grundlage aktualisierter Daten zur Bevölkerungsdichte für den Zeitraum 2010-2019 ermittelt wird. Zu diesem Zweck ändert die Kommission mit dieser Mitteilung Randnummer 188 und Anhang IV der Leitlinien dahin gehend, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 eine Anhebung der in Randnummer 188 festgelegten Beihilfehöchstintensitäten für NUTS-3-Regionen, die im Zeitraum 2009-2018 oder im Zeitraum 2010-2019 einen Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % aufweisen, ermöglicht wird.

**Mitteilung der vorgeschlagenen Änderungen der Fördergebietskarten**

- (9) In dieser Mitteilung wird die Änderung der Randnummer 188 der Leitlinien, des Anhangs I und des Anhangs IV der Leitlinien dargelegt und nachstehend die geänderte Fassung der Randnummer bzw. der Anhänge veröffentlicht.
- (10) Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Fördergebietskarten im Anschluss an diese Halbzeitüberprüfung zu ändern, werden aufgefordert, diese Änderungen gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV vor dem 15. September 2023 bei der Kommission anzumelden. Die Änderungen können den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 betreffen und sind nicht zwingend erforderlich.

**II. BEWERTUNG****Prüfung in Bezug auf die A-Fördergebiete**

- (11) Am 21. Februar 2023 veröffentlichte Eurostat die Daten zum Pro-Kopf-BIP auf Ebene der NUTS-2-Regionen bis einschließlich 2021. In den nachstehenden Randnummern wird das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP der letzten drei Jahre, für die Eurostat-Daten verfügbar sind, d. h. das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2019-2021, zugrunde gelegt, das in Prozent des EU-27-Durchschnitts angegeben wird. Gegebenenfalls werden die Daten zum Pro-Kopf-BIP und die Daten aus dem geltenden Anhang I der Leitlinien (Durchschnitt für den Zeitraum 2016-2018) nebeneinandergestellt. Unter Berücksichtigung der aktualisierten Statistiken legt die Kommission unter den Randnummern 12 und 13 die neuen A-Fördergebiete sowie die bestehenden beihilfefähigen A-Fördergebiete, für die eine Anhebung der Beihilfehöchstintensität möglich ist, dar und ändert somit Anhang I der Leitlinien entsprechend. Auf der Grundlage dieser Änderungen können die Mitgliedstaaten Änderungen ihrer A-Fördergebiete für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 anmelden.
- (12) Die folgenden NUTS-2-Regionen können als A-Fördergebiete mit einer Beihilfehöchstintensität von 30 % ausgewiesen werden: (\*)

Mitgliedstaat und RegionPro-Kopf-BIP 2019-2021**Belgien:**

BE32 Prov. Hainaut

74,33

**Spanien:**

ES62 Región de Murcia

70,67

(\*) Nach den Randnummern 179 und 180 der Leitlinien und unbeschadet der Möglichkeit, nach den Abschnitten 7.4.3, 7.4.4 und 7.4.5 der Leitlinien angehobene Beihilfeintensitäten anzuwenden.

(13) Für die folgenden NUTS-2-Regionen können angehobene Beihilfehöchstintensitäten vorgeschlagen werden: <sup>(3)</sup>

| <u>Mitgliedstaat und Region</u>        | <u>Pro-Kopf-BIP<br/>2016-2018</u> | <u>Pro-Kopf-BIP<br/>2019-2021</u> | <u>Beihilfe-höchst-<br/>intensität</u> |
|----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Frankreich:</b>                     |                                   |                                   |                                        |
| FRY2 Martinique                        | von 77,00                         | auf 73,00                         | 50 %                                   |
| <b>Griechenland:</b>                   |                                   |                                   |                                        |
| EL42 Νότιο Αιγαίο/Notio Aigaio         | von 73,67                         | auf 64,00                         | 40 %                                   |
| EL43 Κρήτη/Kriti                       | von 58,33                         | auf 52,67                         | 50 %                                   |
| EL53 Δυτική Μακεδονία/Dytiki Makedonia | von 59,67                         | auf 53,33                         | 50 %                                   |
| <b>Portugal:</b>                       |                                   |                                   |                                        |
| PT30 Região Autónoma da Madeira        | von 76,00                         | auf 71,67                         | 50 %                                   |
| <b>Slowakei:</b>                       |                                   |                                   |                                        |
| SK02 Západné Slovensko                 | von 66,67                         | auf 64,67                         | 40 %                                   |
| <b>Spanien:</b>                        |                                   |                                   |                                        |
| ES43 Extremadura                       | von 66,67                         | auf 63,67                         | 40 %                                   |
| ES61 Andalucía                         | von 68,33                         | auf 63,67                         | 40 %                                   |
| ES64 Ciudad de Melilla                 | von 67,00                         | auf 64,00                         | 40 %                                   |
| ES70 Canarias                          | von 75,00                         | auf 65,00                         | 60 %                                   |

#### Prüfung in Bezug auf die C-Fördergebiete

(14) Nach der Einstufung von BE32 Prov. Hainaut als neues A-Fördergebiet wird der Bevölkerungsanteil in nicht prädefinierten C-Fördergebieten für Belgien für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 angepasst und beträgt statt 23,33 % nun 16,82 %. Für alle anderen Mitgliedstaaten ändert sich dieser in Anhang I der Leitlinien angegebene Anteil nicht.

(15) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten, wie in den Randnummern 6 und 7 dargelegt, bestehende nicht prädefinierte C-Fördergebiete durch neue Gebiete ersetzen, die auf der Grundlage von Abschnitt 7.3.2.3 der Leitlinien vorgeschlagen werden. Dies ist möglich für maximal 50 % des angepassten Bevölkerungsanteils in den nicht prädefinierten C-Fördergebieten des jeweiligen Mitgliedstaats oder, wenn keine Anpassung erfolgt ist, für 50 % des Bevölkerungsanteils in den bestehenden nicht prädefinierten C-Fördergebieten. Die Mitgliedstaaten können ferner für ihre bestehenden nicht prädefinierten C-Fördergebiete eine Anhebung der Beihilfehöchstintensität vorschlagen, wenn sich aus den aktualisierten Statistiken zum Pro-Kopf-BIP oder zur Arbeitslosigkeit ein solcher Anspruch ergibt.

#### Ermittlung der Regionen mit Bevölkerungsrückgang, die Anspruch auf eine höhere Beihilfeintensität haben

(16) Die Kommission ändert Randnummer 188 und Anhang IV der Leitlinien, indem sie es den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 auf Daten zum Bevölkerungsrückgang im Zeitraum 2010-2019 zu stützen.

<sup>(3)</sup> Idem.

### III. ÄNDERUNG DER RANDNUMMER 188 DER LEITLINIEN

- (17) Randnummer 188 der Leitlinien erhält folgende Fassung:

„Für NUTS-3-Regionen mit einem Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % im Zeitraum 2009-2018 können die in Abschnitt 7.4.1 festgelegten Beihilfehöchstintensitäten um 10 Prozentpunkte und die in Abschnitt 7.4.2 festgelegten Beihilfehöchstintensitäten um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Ab dem 1. Januar 2024 gilt der vorstehende Satz auch für NUTS-3-Regionen, die im Zeitraum 2010-2019 einen Bevölkerungsrückgang in dem dort genannten Umfang aufweisen.<sup>(88)</sup>“

<sup>(88)</sup> Siehe Anhang IV.“

### IV. ÄNDERUNG DES ANHANGS I DER LEITLINIEN

- (18) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs 1 dieser Mitteilung. Der geänderte Anhang I der Leitlinien bildet die Grundlage für die Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.

### V. ÄNDERUNG DES ANHANGS IV DER LEITLINIEN

- (19) Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs 2 dieser Mitteilung. Der geänderte Anhang IV der Leitlinien bildet die Grundlage für die Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.
-

## Anteil der Fördergebietsbevölkerung pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2022-2027

| Belgien                                                                 | NUTS-Regionen              | Pro-Kopf-BIP<br>2016-2018 <sup>(1)</sup> | Prozentualer Anteil an der<br>nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 <sup>(2)</sup> | Pro-Kopf-BIP<br>2019-2021 <sup>(1)</sup> | Prozentualer Anteil an der<br>nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 <sup>(4)</sup> |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete<br>1.1.2022-31.12.2027                                  | BE34 Prov. Luxembourg (BE) | 73,00                                    | 2,50 %                                                                                     | —                                        | 2,50 %                                                                                     |
| <b>A-Fördergebiete<br/>1.1.2024-31.12.2027</b>                          | <b>BE32 Prov. Hainaut</b>  | —                                        | —                                                                                          | <b>74,33</b>                             | <b>11,77 %</b>                                                                             |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete<br>1.1.2022-31.12.2023              | —                          | —                                        | 23,33 %                                                                                    | —                                        | —                                                                                          |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete<br>1.1.2024-31.12.2027              | —                          | —                                        | —                                                                                          | —                                        | <b>16,82 %</b>                                                                             |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung<br>insgesamt<br>1.1.2022-31.12.2023 | —                          | —                                        | 25,83 %                                                                                    | —                                        | —                                                                                          |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung<br>insgesamt<br>1.1.2024-31.12.2027 | —                          | —                                        | —                                                                                          | —                                        | <b>31,09 %</b>                                                                             |

<sup>(1)</sup> Gemessen in KKS, Durchschnitt für 2016-2018 (EU-27 = 100) (aktualisiert am 23.3.2020).

<sup>(2)</sup> Gestützt auf Eurostat-Bevölkerungsdaten für 2018.

<sup>(3)</sup> Gemessen in KKS, Durchschnitt für 2019-2021 (EU-27 = 100) (aktualisiert am 23.2.2023).

<sup>(4)</sup> Gestützt auf Eurostat-Bevölkerungsdaten für 2018.

| Bulgarien       | NUTS-Regionen                                | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der<br>nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der<br>nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------|----------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete | BG31 Северозападен/Severozapaden             | 31,67                  | 10,66 %                                                                     | —                      | 10,66 %                                                                     |
|                 | BG32 Северен централен/Severen<br>tsentralen | 34,33                  | 11,24 %                                                                     | —                      | 11,24 %                                                                     |
|                 | BG33 Североизточен/<br>Severoiztochen        | 40,33                  | 13,26 %                                                                     | —                      | 13,26 %                                                                     |
|                 | BG34 Югоизточен/Yugoiztochen                 | 43,00                  | 14,74 %                                                                     | —                      | 14,74 %                                                                     |
|                 | BG42 Южен централен/Yuzhen<br>tsentralen     | 35,00                  | 20,13 %                                                                     | —                      | 20,13 %                                                                     |

|                                                           |                             |       |          |   |          |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------|-------|----------|---|----------|
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) | BG41 Югозападен/Yugozapaden | 81,33 | 29,97 %  | — | 29,97 %  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027   | —                           | —     | 100,00 % | — | 100,00 % |

| <b>Tschechien</b>                                         | NUTS-Regionen        | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------------------------------------------------|----------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                           | CZ04 Severozápad     | 63,67                  | 10,50 %                                                               | —                      | 10,50 %                                                               |
|                                                           | CZ05 Severovýchod    | 75,00                  | 14,22 %                                                               | —                      | 14,22 %                                                               |
|                                                           | CZ07 Střední Morava  | 73,33                  | 11,43 %                                                               | —                      | 11,43 %                                                               |
|                                                           | CZ08 Moravskoslezsko | 74,33                  | 11,33 %                                                               | —                      | 11,33 %                                                               |
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) | CZ02 Střední Čechy   | 82,67                  | 12,81 %                                                               | —                      | 12,81 %                                                               |
|                                                           | CZ03 Jihozápad       | 78,00                  | 11,52 %                                                               | —                      | 11,52 %                                                               |
|                                                           | CZ06 Jihovýchod      | 82,67                  | 15,94 %                                                               | —                      | 15,94 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027   | —                    | —                      | 87,76 %                                                               | —                      | 87,76 %                                                               |

| <b>Dänemark</b>                                         | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 7,50 %                                                                | —                      | 7,50 %                                                                |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 7,50 %                                                                | —                      | 7,50 %                                                                |

| <b>Deutschland</b>                                      | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 18,10 %                                                               | —                      | 18,10 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 18,10 %                                                               | —                      | 18,10 %                                                               |

| Estland                                                   | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) | EE00 Eesti    | 79,33                  | 100,00 %                                                              | —                      | 100,00 %                                                              |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027   | —             | —                      | 100,00 %                                                              | —                      | 100,00 %                                                              |

| Irland                                                  | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 35,90 %                                                               | —                      | 35,90 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 35,90 %                                                               | —                      | 35,90 %                                                               |

| Griechenland    | NUTS-Regionen                                               | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------|-------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete | EL41 Βόρειο Αιγαίο/Voreio Aigaio                            | 49,00                  | 2,01 %                                                                | —                      | 2,01 %                                                                |
|                 | EL42 Νότιο Αιγαίο/Notio Aigaio                              | 73,67                  | 3,19 %                                                                | <b>64,00</b>           | 3,19 %                                                                |
|                 | EL43 Κρήτη/Kriti                                            | 58,33                  | 5,91 %                                                                | <b>52,67</b>           | 5,91 %                                                                |
|                 | EL51 Ανατολική Μακεδονία, Θράκη/Anatoliki Makedonia, Thraki | 47,67                  | 5,59 %                                                                | —                      | 5,59 %                                                                |
|                 | EL52 Κεντρική Μακεδονία/Kentriki Makedonia                  | 53,67                  | 17,47 %                                                               | —                      | 17,47 %                                                               |
|                 | EL53 Δυτική Μακεδονία/Dytiki Makedonia                      | 59,67                  | 2,50 %                                                                | <b>53,33</b>           | 2,50 %                                                                |
|                 | EL54 Ήπειρος/Ipeiros                                        | 48,67                  | 3,11 %                                                                | —                      | 3,11 %                                                                |
|                 | EL61 Θεσσαλία/Thessalia                                     | 52,67                  | 6,71 %                                                                | —                      | 6,71 %                                                                |
|                 | EL62 Ιόνια Νησιά/Ionia Nisia                                | 63,33                  | 1,90 %                                                                | —                      | 1,90 %                                                                |

|                                                            |                                                                                                           |       |         |   |         |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|---|---------|
|                                                            | EL63 Δυτική Ελλάδα/Dytiki Elláda<br>[EL643 Ευρυτανία/Evrytania Gebiet<br>mit geringer Bevölkerungsdichte] | 50,33 | 6,12 %  | — | 6,12 %  |
|                                                            | EL64 Στερεά Ελλάδα/Stereá Elláda                                                                          | 62,33 | 5,18 %  | — | 5,18 %  |
|                                                            | EL65 Πελοπόννησος/Peloponnisos                                                                            | 56,67 | 5,36 %  | — | 5,36 %  |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                        | —                                                                                                         | —     | 17,28 % | — | 17,28 % |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung<br>insgesamt 2022-2027 | —                                                                                                         | —     | 82,34 % | — | 82,34 % |

| Spanien                                                                          | NUTS-Regionen                                                                       | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der<br>nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der<br>nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete<br>1.1.2022-31.12.2027                                           | ES42 Castilla-La Mancha<br>[ES423 Cuenca Gebiet mit geringer<br>Bevölkerungsdichte] | 72,33                  | 4,35 %                                                                      | —                      | 4,35 %                                                                      |
|                                                                                  | ES43 Extremadura                                                                    | 66,67                  | 2,28 %                                                                      | <b>63,67</b>           | 2,28 %                                                                      |
|                                                                                  | ES61 Andalucía                                                                      | 68,33                  | 17,99 %                                                                     | <b>63,67</b>           | 17,99 %                                                                     |
|                                                                                  | ES63 Ciudad de Ceuta                                                                | 72,67                  | 0,18 %                                                                      | —                      | 0,18 %                                                                      |
|                                                                                  | ES64 Ciudad de Melilla                                                              | 67,00                  | 0,18 %                                                                      | <b>64,00</b>           | 0,18 %                                                                      |
|                                                                                  | ES70 Canarias                                                                       | 75,00                  | 4,68 %                                                                      | <b>65,00</b>           | 4,68 %                                                                      |
| <b>A-Fördergebiete<br/>1.1.2024-31.12.2027</b>                                   | <b>ES62 Región de Murcia</b>                                                        |                        |                                                                             | <b>70,67</b>           | 3,17 %                                                                      |
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige<br>A-Fördergebiete) 1.1.2022-31.12.2023 | ES62 Región de Murcia                                                               | 76,67                  | 3,17 %                                                                      | —                      | —                                                                           |
| Prädefinierte C-Fördergebiete (Gebiete<br>mit geringer Bevölkerungsdichte)       | ES242 Teruel                                                                        | —                      | 0,29 %                                                                      | —                      | 0,29 %                                                                      |
|                                                                                  | ES417 Soria                                                                         | —                      | 0,19 %                                                                      | —                      | 0,19 %                                                                      |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                                              | —                                                                                   | —                      | 32,99 %                                                                     | —                      | 32,99 %                                                                     |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung<br>insgesamt 2022-2027                       | —                                                                                   | —                      | 66,29 %                                                                     | —                      | 66,29 %                                                                     |

| Frankreich                                              | NUTS-Regionen    | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | FRY1 Guadeloupe  | 73,00                  | 0,63 %                                                                | —                      | 0,63 %                                                                |
|                                                         | FRY2 Martinique  | 77,00                  | 0,55 %                                                                | <b>73,00</b>           | 0,55 %                                                                |
|                                                         | FRY3 Guyane      | 50,33                  | 0,42 %                                                                | —                      | 0,42 %                                                                |
|                                                         | FRY4 La Réunion  | 70,00                  | 1,28 %                                                                | —                      | 1,28 %                                                                |
|                                                         | FRY5 Mayotte     | 32,67                  | 0,40 %                                                                | —                      | 0,40 %                                                                |
|                                                         | Saint-Martin (*) | :                      | :                                                                     | :                      | :                                                                     |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —                | —                      | 28,68 %                                                               | —                      | 28,68 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                | —                      | 31,95 %                                                               | —                      | 31,95 %                                                               |

(\*) Saint-Martin ist ein Gebiet in äußerster Randlage, aber nicht in der NUTS-Klassifikation 2021 erfasst. Für die Berechnung der geltenden Beihilfemaximalintensität kann Frankreich auf Daten seines nationalen statistischen Amtes oder andere einschlägige Quellen zurückgreifen.

| Kroatien                                                  | NUTS-Regionen                                                                                          | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                           | HR02 Panonska Hrvatska                                                                                 | 41,58                  | 27,02 %                                                               | —                      | 27,02 %                                                               |
|                                                           | HR03 Jadranska Hrvatska<br>[HR032 Ličko-senjska županija<br>Gebiet mit geringer<br>Bevölkerungsdichte] | 60,33                  | 33,48 %                                                               | —                      | 33,48 %                                                               |
|                                                           | HR06 Sjeverna Hrvatska                                                                                 | 48,43                  | 20,04 %                                                               | —                      | 20,04 %                                                               |
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) | HR05 Grad Zagreb                                                                                       | 109,24                 | 19,46 %                                                               | —                      | 19,46 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027   | —                                                                                                      | —                      | 100,00 %                                                              | —                      | 100,00 %                                                              |

| <b>Italien</b>                                          | NUTS-Regionen   | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|-----------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | ITF2 Molise     | 69,33                  | 0,51 %                                                                   | —                      | 0,51 %                                                                   |
|                                                         | ITF3 Campania   | 62,67                  | 9,62 %                                                                   | —                      | 9,62 %                                                                   |
|                                                         | ITF4 Puglia     | 63,33                  | 6,68 %                                                                   | —                      | 6,68 %                                                                   |
|                                                         | ITF5 Basilicata | 74,67                  | 0,94 %                                                                   | —                      | 0,94 %                                                                   |
|                                                         | ITF6 Calabria   | 57,33                  | 3,23 %                                                                   | —                      | 3,23 %                                                                   |
|                                                         | ITG1 Sicilia    | 59,67                  | 8,30 %                                                                   | —                      | 8,30 %                                                                   |
|                                                         | ITG2 Sardegna   | 70,33                  | 2,72 %                                                                   | —                      | 2,72 %                                                                   |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —               | —                      | 9,99 %                                                                   | —                      | 9,99 %                                                                   |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —               | —                      | 41,99 %                                                                  | —                      | 41,99 %                                                                  |

| <b>Zypern</b>                                           | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 49,46 %                                                                  | —                      | 49,46 %                                                                  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 49,46 %                                                                  | —                      | 49,46 %                                                                  |

| <b>Lettland</b>                                         | NUTS-Regionen                                                          | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | LV00 Latvija<br>[LV008 Vidzeme Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte] | 67,00                  | 100,00 %                                                                 | —                      | 100,00 %                                                                 |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                                                                      | —                      | 100,00 %                                                                 | —                      | 100,00 %                                                                 |

| <b>Litauen</b>                                            | NUTS-Regionen                            | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                           | LT02 Vidurio ir vakarų Lietuvos regionas | 65,00                  | 71,16 %                                                                  | —                      | 71,16 %                                                                  |
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) | LT01 Sostinės regionas                   | 113,67                 | 28,84 %                                                                  | —                      | 28,84 %                                                                  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027   | —                                        | —                      | 100,00 %                                                                 | —                      | 100,00 %                                                                 |

| <b>Luxemburg</b>                                        | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 7,50 %                                                                   | —                      | 7,50 %                                                                   |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 7,50 %                                                                   | —                      | 7,50 %                                                                   |

| <b>Ungarn</b>                                           | NUTS-Regionen           | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | HU12 Pest               | 55,00                  | 13,00 %                                                                  | —                      | 13,00 %                                                                  |
|                                                         | HU21 Közép-Dunántúl     | 65,33                  | 10,81 %                                                                  | —                      | 10,81 %                                                                  |
|                                                         | HU22 Nyugat-Dunántúl    | 72,67                  | 10,10 %                                                                  | —                      | 10,10 %                                                                  |
|                                                         | HU23 Dél-Dunántúl       | 47,33                  | 9,03 %                                                                   | —                      | 9,03 %                                                                   |
|                                                         | HU31 Észak-Magyarország | 47,67                  | 11,57 %                                                                  | —                      | 11,57 %                                                                  |
|                                                         | HU32 Észak-Alföld       | 44,33                  | 14,89 %                                                                  | —                      | 14,89 %                                                                  |
|                                                         | HU33 Dél-Alföld         | 50,00                  | 12,69 %                                                                  | —                      | 12,69 %                                                                  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                       | —                      | 82,09 %                                                                  | —                      | 82,09 %                                                                  |

| Malta                                                   | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 70,00 %                                                               | —                      | 70,00 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 70,00 %                                                               | —                      | 70,00 %                                                               |

| Niederlande                                             | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 8,98 %                                                                | —                      | 8,98 %                                                                |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 8,98 %                                                                | —                      | 8,98 %                                                                |

| Österreich                                              | NUTS-Regionen | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —             | —                      | 22,42 %                                                               | —                      | 22,42 %                                                               |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —             | —                      | 22,42 %                                                               | —                      | 22,42 %                                                               |

| Polen           | NUTS-Regionen           | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung 1.1.2024-31.12.2027 |
|-----------------|-------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete | PL21 Małopolskie        | 63,67                  | 8,84 %                                                                | —                      | 8,84 %                                                                |
|                 | PL22 Śląskie            | 72,33                  | 11,82 %                                                               | —                      | 11,82 %                                                               |
|                 | PL42 Zachodniopomorskie | 58,33                  | 4,43 %                                                                | —                      | 4,43 %                                                                |
|                 | PL43 Lubuskie           | 58,00                  | 2,64 %                                                                | —                      | 2,64 %                                                                |
|                 | PL52 Opolskie           | 55,33                  | 2,57 %                                                                | —                      | 2,57 %                                                                |
|                 | PL61 Kujawsko-Pomorskie | 56,33                  | 5,41 %                                                                | —                      | 5,41 %                                                                |

|                                                           |                            |       |         |   |         |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------|-------|---------|---|---------|
|                                                           | PL62 Warmińsko-Mazurskie   | 49,00 | 3,73 %  | — | 3,73 %  |
|                                                           | PL63 Pomorskie             | 67,67 | 6,06 %  | — | 6,06 %  |
|                                                           | PL71 Łódzkie               | 65,00 | 6,43 %  | — | 6,43 %  |
|                                                           | PL72 Świętokrzyskie        | 50,00 | 3,24 %  | — | 3,24 %  |
|                                                           | PL81 Lubelski              | 47,67 | 5,52 %  | — | 5,52 %  |
|                                                           | PL82 Podkarpackie          | 49,33 | 5,54 %  | — | 5,54 %  |
|                                                           | PL84 Podlaskie             | 49,67 | 3,08 %  | — | 3,08 %  |
|                                                           | PL92 Mazowiecki regionalny | 59,33 | 6,12 %  | — | 6,12 %  |
| Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) | PL41 Wielkopolskie         | 75,67 | 9,09 %  | — | 9,09 %  |
|                                                           | PL51 Dolnośląskie          | 77,00 | 7,55 %  | — | 7,55 %  |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                       | —                          | —     | 0,82 %  | — | 0,82 %  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027   | —                          | —     | 92,90 % | — | 92,90 % |

| <b>Portugal</b>                                         | NUTS-Regionen                   | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | PT11 Norte                      | 65,67                  | 34,76 %                                                                  | —                      | 34,76 %                                                                  |
|                                                         | PT16 Centro (PT)                | 67,33                  | 21,63 %                                                                  | —                      | 21,63 %                                                                  |
|                                                         | PT18 Alentejo                   | 72,67                  | 6,89 %                                                                   | —                      | 6,89 %                                                                   |
|                                                         | PT20 Região Autónoma dos Açores | 69,00                  | 2,37 %                                                                   | —                      | 2,37 %                                                                   |
|                                                         | PT30 Região Autónoma da Madeira | 76,00                  | 2,47 %                                                                   | <b>71,67</b>           | 2,47 %                                                                   |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —                               | —                      | 2,11 %                                                                   | —                      | 2,11 %                                                                   |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                               | —                      | 70,23 %                                                                  | —                      | 70,23 %                                                                  |

| <b>Rumänien</b>                                         | NUTS-Regionen         | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | RO11 Nord-Vest        | 58,33                  | 13,13 %                                                                  | —                      | 13,13 %                                                                  |
|                                                         | RO12 Centru           | 60,00                  | 11,93 %                                                                  | —                      | 11,93 %                                                                  |
|                                                         | RO21 Nord-Est         | 39,67                  | 16,48 %                                                                  | —                      | 16,48 %                                                                  |
|                                                         | RO22 Sud-Est          | 52,67                  | 12,37 %                                                                  | —                      | 12,37 %                                                                  |
|                                                         | RO31 Sud – Muntenia   | 49,33                  | 15,14 %                                                                  | —                      | 15,14 %                                                                  |
|                                                         | RO41 Sud-Vest Oltenia | 46,67                  | 9,96 %                                                                   | —                      | 9,96 %                                                                   |
|                                                         | RO42 Vest             | 66,00                  | 9,15 %                                                                   | —                      | 9,15 %                                                                   |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —                     | —                      | 1,19 %                                                                   | —                      | 1,19 %                                                                   |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                     | —                      | 89,34 %                                                                  | —                      | 89,34 %                                                                  |

| <b>Slowenien</b>                                        | NUTS-Regionen          | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | SI03 Vzhodna Slovenija | 70,67                  | 52,71 %                                                                  | —                      | 52,71 %                                                                  |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                     | —                      | —                      | 17,29 %                                                                  | —                      | 17,29 %                                                                  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                      | —                      | 70,00 %                                                                  | —                      | 70,00 %                                                                  |

| <b>Slowakei</b>                                         | NUTS-Regionen           | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|---------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| A-Fördergebiete                                         | SK02 Západné Slovensko  | 66,67                  | 33,55 %                                                                  | <b>64,67</b>           | 33,55 %                                                                  |
|                                                         | SK03 Stredné Slovensko  | 58,00                  | 24,60 %                                                                  | —                      | 24,60 %                                                                  |
|                                                         | SK04 Východné Slovensko | 52,00                  | 29,82 %                                                                  | —                      | 29,82 %                                                                  |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027 | —                       | —                      | 87,97 %                                                                  | —                      | 87,97 %                                                                  |

| <b>Finnland</b>                                                         | NUTS-Regionen           | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Prädefinierte C-Fördergebiete (Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte) | FI1D1 Etelä-Savo        | —                      | 2,67 %                                                                   | —                      | 2,67 %                                                                   |
|                                                                         | FI1D2 Pohjois-Savo      | —                      | 4,46 %                                                                   | —                      | 4,46 %                                                                   |
|                                                                         | FI1D3 Pohjois-Karjala   | —                      | 2,95 %                                                                   | —                      | 2,95 %                                                                   |
|                                                                         | FI1D5 Keski-Pohjanmaa   | —                      | 1,24 %                                                                   | —                      | 1,24 %                                                                   |
|                                                                         | FI1D7 Lappi             | —                      | 3,24 %                                                                   | —                      | 3,24 %                                                                   |
|                                                                         | FI1D8 Kainuu            | —                      | 1,34 %                                                                   | —                      | 1,34 %                                                                   |
|                                                                         | FI1D9 Pohjois-Pohjanmaa | —                      | 7,43 %                                                                   | —                      | 7,43 %                                                                   |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                                     | —                       | —                      | 3,52 %                                                                   | —                      | 3,52 %                                                                   |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027                 | —                       | —                      | 26,86 %                                                                  | —                      | 26,86 %                                                                  |

| <b>Schweden</b>                                                         | NUTS-Regionen             | Pro-Kopf-BIP 2016-2018 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2021-31.12.2023 | Pro-Kopf-BIP 2019-2021 | Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung<br>1.1.2024-31.12.2027 |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Prädefinierte C-Fördergebiete (Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte) | SE312 Dalarnas län        | —                      | 2,81 %                                                                   | —                      | 2,81 %                                                                   |
|                                                                         | SE321 Västernorrlands län | —                      | 2,42 %                                                                   | —                      | 2,42 %                                                                   |
|                                                                         | SE322 Jämtlands län       | —                      | 1,27 %                                                                   | —                      | 1,27 %                                                                   |
|                                                                         | SE331 Västerbottens län   | —                      | 2,63 %                                                                   | —                      | 2,63 %                                                                   |
|                                                                         | SE332 Norrbottens län     | —                      | 2,48 %                                                                   | —                      | 2,48 %                                                                   |
| Nicht prädefinierte C-Fördergebiete                                     | —                         | —                      | 9,98 %                                                                   | —                      | 9,98 %                                                                   |
| Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027                 | —                         | —                      | 21,60 %                                                                  | —                      | 21,60 %                                                                  |

## ANHANG 2

## „ANHANG IV

**Methode für die Festlegung von Fördergebieten mit Bevölkerungsrückgang im Sinne des Abschnitts 7.4.5**

Die Mitgliedstaaten können die Gebiete mit Bevölkerungsrückgang wie folgt ermitteln:

- Die Mitgliedstaaten müssen Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a oder c AEUV auf NUTS-3-Ebene ermitteln;
- auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren NUTS-Klassifikation müssen Eurostat-Daten zur Bevölkerungsdichte für den Zeitraum 2009-2018 verwendet werden;
- die Mitgliedstaaten müssen einen Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % im Zeitraum 2009-2018 nachweisen;
- wenn die NUTS-Klassifikation in den letzten 10 Jahren geändert wurde, müssen die Mitgliedstaaten die Daten zur Bevölkerungsdichte für den längsten verfügbaren Zeitraum verwenden.

Die Mitgliedstaaten müssen die auf diese Weise ermittelten Gebiete in ihre Anmeldung nach Randnummer 189 einbeziehen.

Ungeachtet dessen können die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Randnummer 188 einen Bevölkerungsrückgang im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 auch auf der Grundlage des Zeitraums 2010-2019 nachweisen.“

---

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht 13/2023

### **„Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte: Solides Zollprogramm mit ungenutztem Potenzial und uneinheitlicher Durchführung“**

(2023/C 194/06)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 13/2023 „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte: Solides Zollprogramm mit ungenutztem Potenzial und uneinheitlicher Durchführung“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-13>

---

## V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.11131 – PIERER / LEONI)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 194/07)

1. Am 17. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Dipl. Ing. Stefan Pierer („Herr Pierer“, Österreich), eine natürliche Person,
- LEONI AG, eine börsennotierte Gesellschaft („LEONI“, Deutschland). Keiner der Anteilseigner übt einen bestimmenden Einfluss auf LEONI aus.

Herr Pierer wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über LEONI übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Herr Pierer kontrolliert die Pierer Industrie AG (im Folgenden „PIAG“), eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe mit Tätigkeiten in folgenden Bereichen: Herstellung und Vertrieb von Motorrädern, Elektrofahrrädern sowie Komponenten für motorbetriebene Zweiräder, Entwicklung, Erzeugung, Wartung und Vertrieb mechanischer Systeme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten für die Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie sowie Produktion von CO<sub>2</sub>-sparenden Bremsen, Pumpen und Motorkomponenten. PIAG ist weltweit tätig,
- Leoni ist ein weltweit tätiger Anbieter von Produkten, Lösungen und Dienstleistungen für das Energie- und Datenmanagement in der Automobilindustrie. Insbesondere stellt LEONI standardisierte Kabel und Leitungen für Bordnetze bereit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11131 – PIERER / LEONI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11061 — NORDIC METAL / ALUMECO GROUP)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 194/08)

1. Am 22. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Nordic Metal Holdings Inc. („Nordic Metal“) (USA) <sup>(2)</sup>,
- Alumeco Holding A/S <sup>(3)</sup> („Alumeco“) (Dänemark).

Nordic Metal wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Alumeco-Gruppe übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Nordic Metal ist im Vertrieb von Metallen in Europa tätig, wobei der Schwerpunkt auf Aluminium und rostfreiem Stahl liegt.
- Alumeco vertreibt auf internationaler Ebene Metalle (Kupferlegierungen und Edelstahl, schwerpunktmäßig jedoch Aluminium). Über den Geschäftsbereich Aluwind ist Alumeco auch in Konzeption, Konstruktion und Herstellung spezialisierter Aluminiumunterkonstruktionen für die Windenergiebranche aktiv. Alumeco ist in erster Linie in Europa tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11061 — NORDIC METAL / ALUMECO GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Nordic Metal ist ein neu gegründetes Unternehmen. Es steht unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von drei natürlichen Personen (im Folgenden „Investoren“), die Eigentümer verschiedener unabhängiger Unternehmen sind, die in Europa im Vertrieb von Aluminium, rostfreiem Stahl, Kupferlegierungen und anderen Metallen tätig sind: Amari Metals Europe Ltd. („AME“), Amari Benelux Inc. („ABI“), Amari Ireland Limited („AIL“), Amari France Holdings Inc. („AMF“), Amari Switzerland Holdings Inc. („AMS“), Sverdrup Holdings Inc. („Sverdrup“), Britannia Metals Holdings, Inc. („Britannia“), Aero Metals Alliance Inc. („AMA“), Henley Management Company („Henley“) und Deloro Group Holding Inc. („Deloro“).

<sup>(3)</sup> Der Alumeco-Gruppe gehören i) Alumeco und ii) Aluwind an.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(2023/C 194/09)

Die Veröffentlichung dieser Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup>.

**Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe eines Mitgliedstaats**

„Miel de Granada“

EU-Nr.: PDO-ES-0243-AM01 – 3.3.2023

g. U. (X) g. g. A. ( )

**1. Produktbezeichnung**

„Miel de Granada“

**2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

**3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Dirección General de Industrias, Innovación y Cadena Agroalimentaria Consejería de Agricultura, Pesca, Agua y Desarrollo Rural de la Junta de Andalucía (Generaldirektion für Industrie, Innovation und die Lebensmittelversorgungskette des Regionalministeriums für Landwirtschaft, Fischerei, Wasserwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Regionalregierung von Andalusien)

**4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

**1. Änderung der physikalisch-chemischen Merkmale**

In Bezug auf Abschnitt B.1 der Produktspezifikation:

Es werden die allgemeinen physikalisch-chemischen Merkmale in Bezug auf Hydroxymethylfurfural zum Zeitpunkt der Verpackung und Kennzeichnung geändert, da dieser Aspekt in der früheren Fassung nicht festgelegt war. Konkret lautet der Wortlaut statt:

— Hydroxymethylfurfuralgehalt: < 10 mg/kg.

nun:

— Hydroxymethylfurfuralgehalt: < 18 mg/kg.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

**2. Streichung der Begrenzung des Pollengehalts von Erica sp.**

In Bezug auf Abschnitt B.2 der Produktspezifikation: Die Begrenzung auf 1 % Pollengehalt von Erica sp. wird gestrichen, da sich dieser Anteil aufgrund des Klimawandels erhöht hat.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

### 3. *Weiterentwicklung der organoleptischen Merkmale*

Abschnitt B.3 der Produktspezifikation in Bezug auf die organoleptischen Merkmale wird durch Einfügung einer Tabelle präziser gefasst, sodass diese Merkmale im Labor mittels Analyse quantifizierbar sind. Es werden Grenzwerte für Variablen wie Leitfähigkeit, Pollenanteil und Farbe angegeben.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

### 4. *Neufassung des Absatzes über die Rückverfolgbarkeit des Honigs*

Absatz D der Produktspezifikation:

Der Wortlaut über die Art der Vorgehensweise im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit des Honigs wird neu gefasst.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

### 5. *Aktualisierung des Erzeugungsverfahrens*

Absatz E der Produktspezifikation in Bezug auf das Erzeugungsverfahren wird geändert.

Die Angaben zum Inhalt der Verpackungen werden aktualisiert und die Prozesse klarer und aktueller formuliert. Die Überschriften „Aufmachung und Verpackungsform“, „Inhalt der Verpackungen“ und „Versand von Honig“ sowie eine genauere Beschreibung der einzelnen Punkte werden hinzugefügt.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

### 6. *Änderung der für die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation zuständigen Stelle*

Dies betrifft Abschnitt G der Produktspezifikation hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen durch eine nach ISO 17065 akkreditierte Stelle.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

### 7. *Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Art des Erzeugnisses*

In Punkt 3.1 des Einzigen Dokuments wurde der Verweis auf Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 gestrichen, da er überflüssig war.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

### 8. *Änderung des Wortlauts in Bezug auf die besonderen Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses*

In Punkt 3.5 wurde der gesamte Text zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses gestrichen und ein neuer Wortlaut hinzugefügt, der als geeigneter angesehen wird. Dieser neue Wortlaut befand sich zuvor unter Punkt 3.6 „Aufmachung und Verpackungsform“ und „Inhalt der Verpackungen“.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

### 9. *Neufassung der besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung in der Produktspezifikation*

Der Wortlaut in Abschnitt H der Produktspezifikation wurde dahin gehend geändert, dass das „Gemeinschaftszeichen“ nun als „Zeichen der Europäischen Union“ bezeichnet ist.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

### 10. *Neufassung der besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung im Einzigen Dokument*

In Punkt 3.6 des Einzigen Dokuments wurde der frühere Wortlaut durch die Neufassung des Abschnitts H der Produktspezifikation ersetzt, da diese als geeigneter betrachtet wird.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

# 11. Vereinfachung des Wortlauts der Begründung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet

Punkt 5 des Einzigen Dokuments zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde neu verfasst, um ihn an die Zeichengrenze anzupassen, die das eAmbrosia-Format vorgibt. Inhaltlich ist keine Änderung erfolgt, sondern es wurde der Wortlaut aus der Zusammenfassung des Erzeugnisses übernommen.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

## EINZIGES DOKUMENT

### „Miel de Granada“

EU-Nr.: PDO-ES-0243-AM01 – 3.3.2023

**g. U. (X) g. g. A. ( )**

#### 1. Name

„Miel de Granada“

#### 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

#### 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

##### 3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

##### 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Honig: Lebensmittelerzeugnis, das von Honigbienen aus Blütennektar, aus Absonderungen lebender Pflanzenteile oder aus sich auf diesen befindlichen Absonderungen erzeugt wird, welchen bzw. welche die Bienen sammeln, verarbeiten und mit ihren eigenen Substanzen vermengen, lagern und in den Honigwaben von Bienenstöcken reifen lassen. Der Honig kann flüssig, zähflüssig oder kristallisiert sein.

Der in den Geltungsbereich fallende Honig wird wie folgt klassifiziert:

- Sortenreiner Edelkastanienhonig (*Castanea sativa*)
- Sortenreiner Rosmarinhonig (*Rosmarinus officinalis*)
- Sortenreiner Thymianhonig (*Thymus* sp.)
- Sortenreiner Avocadohonig (*Persea americana*)
- Sortenreiner Orangen- oder Orangenblütenhonig (*Citrus* sp.)
- Sortenreiner Lavendelhonig (*Lavandula stoechas*)
- Hochlandhonig
- Vielblütenhonig

#### 1.- Allgemeine physikalisch-chemische Merkmale aller Honigsorten zum Zeitpunkt der Verpackung und Kennzeichnung:

- Wassergehalt: < 17,5 %
- Hydroxymethylfurfuralgehalt: < 18 mg/kg.

2 - Allgemeine melissopalynologische Merkmale aller Honigsorten:

- a) Für die Vegetation in Granada charakteristisches Pollenspektrum, das sich überwiegend aus den Familien Cistaceae, Lamiaceae, Fagaceae, Rosaceae, Asteraceae, Brassicaceae, Fabaceae, Boraginaceae, Salicaceae, Campanulaceae, Resedaceae, Plantaginaceae, Apiaceae, Caesalpiniaceae und Lauraceae zusammensetzt.

3. Besondere physikalisch-chemische und melissopalynologische Merkmale:

| Honigart                                                                  | Leitfähigkeit   | Farbe      | Pollen                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                           | (x mS/cm)       | (mm Pfund) |                                                                                                                     |
| Sortenreiner Edelkastanienhonig<br>( <i>Castanea sativa</i> )             | > 0,8           | > 80       | > 75 % <i>Castanea sativa</i>                                                                                       |
| Sortenreiner Rosmarinhonig<br>( <i>Rosmarinus officinalis</i> )           | < 0,25          | < 35       | > 15 % <i>Rosmarinus officinalis</i> oder<br>> 10 % <i>Rosmarinus officinalis</i> und > 5 %<br>andere Lippenblütler |
| Sortenreiner Thymianhonig<br>( <i>Thymus sp.</i> )                        | > 0,3 und < 0,8 | > 55       | > 15 % <i>Thymus sp.</i>                                                                                            |
| Sortenreiner Avocadohonig<br>( <i>Persea americana</i> )                  | > 0,7           | > 100      | > 25 % <i>Persea sp.</i>                                                                                            |
|                                                                           |                 |            | > 0,2 % Perseitol, wenn Pollen < 25 %                                                                               |
| Sortenreiner Orangen- oder<br>Orangenblütenhonig<br>( <i>Citrus sp.</i> ) | < 0,3           | < 30       | > 15 % <i>Citrus sp.</i>                                                                                            |
|                                                                           |                 |            | Bei Pollenanteil zwischen > 5,0 % und<br>< 15 % muss der<br>Methylantranilatgehalt mindestens<br>1,2 mg/kg betragen |
| Sortenreiner Lavendelhonig<br>( <i>Lavandula stoechas</i> )               | < 0,5           | < 50       | > 15 % <i>Lavandula stoechas</i>                                                                                    |
| Hochlandhonig                                                             |                 |            | > 20 % <i>Castanea sp</i>                                                                                           |

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Diese Frage hat für Honig keine Relevanz.

Der Abschnitt ist nicht zutreffend.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Aufmachung und Verpackungsform

Honig im flüssigen (fluiden), festen (kristallisierten) oder cremigen Zustand.

Inhalt der Verpackungen

Verpackungen mit einer Kapazität von nicht mehr als 5 kg, immer im Einklang mit den geltenden Vorschriften.

Material: durchsichtiges und farbloses Glas.

Vorder- und Rückenetikett verdecken nicht den Blick auf den Inhalt.

Luftdichter Verschluss.

Die Verwendung der traditionellen Tongefäße ist zulässig, unter Voraussetzung eines Nettogewichts von 500 oder 1 000 g und eines luftdichten Verschlusses.

### 3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Etiketten werden vom Regulierungsausschuss in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnung bzw. im Hinblick auf die Verwendung der Marke genehmigt. Auf den Etiketten der Verpackungen müssen deutlich die Angabe „Geschützte Ursprungsbezeichnung“, das Zeichen der Europäischen Union und die Bezeichnung „Miel de Granada“ angegeben sein.

Unabhängig von ihrer Art müssen Verpackungen, in denen der Honig für den Verzehr versandt wird, vorder- und rückseitige, nummerierte Etiketten tragen, die vom Regulierungsausschuss zur Verfügung gestellt werden. Diese sind vor dem Versand gemäß den für diesen Zweck festgelegten Vorgaben stets so anzubringen, dass ihre Wiederverwendung unmöglich ist.

## 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet, in dem die Bienenstöcke aufgestellt werden und der Honig gewonnen wird, d. h. das Erzeugungsgebiet, umfasst alle Gemeinden der Provinz Granada in der autonomen Gemeinschaft Andalusien.

Die Gesamtfläche beträgt 12 531 km<sup>2</sup>.

Das Verpackungsgebiet fällt mit dem Erzeugungsgebiet zusammen.

## 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

### a. *Historischer Zusammenhang*

Die Güte des Honigs aus Granada ist allgemein bekannt und seit Anfang des 14. Jahrhunderts ausführlich belegt. Seit Menschengedenken wird in dieser Gegend Honig erzeugt. Die ersten dokumentierten Vorkommen gehen auf die Zeit von Ibn al-Jathib (1313-1375) zurück, der in seiner „Beschreibung des Königreichs Granada“ die ergiebige Honigproduktion in der Region Granada erwähnt. Noch heute stellt diese traditionelle Ressource dort eine bedeutende Einkommensquelle dar. Auch in den Berichten der verschiedenen Chronisten dieser Zeit über die Eroberung Granadas durch die christlichen Heere finden sich zahlreiche Hinweise auf die Honigproduktion.

Nach der Eroberung begannen die Gemeinden mit der Organisation der verschiedenen Wirtschaftszweige. So zum Beispiel kann man dem „Libro de Propios“ von Baza aus dem Jahr 1564 entnehmen, dass das Gemeindeamt für die Bienenstöcke in den Bergen von Baza, wo der zu Recht berühmte Rosmarinhonig gewonnen wurde, eine Aufstellungsgebühr erhob.

Im Berufsregister der Stadt Granada (1752) wird ausdrücklich der „Bienenzüchter“ genannt. Juan de la Sema spricht in seinem „Diccionario Geográfico o descripción de todos los reinos“ aus dem Jahr 1777 im Zusammenhang mit Granada von einer großen Wachs- und Honigproduktion. Sebastián de Miñano (1826) erwähnt in seinem „Diccionario Geográfico Estadístico de España y Portugal“ mehrmals die Fülle und hervorragende Qualität des Honigs von Granada und hebt als besonders wichtige Gebiete der Honigerzeugung in dieser Region Baza, Alhama de Granada, Güejar-Sierra und Guadix hervor. Auch Pascual Madoz betont in seinem Werk „Diccionario Geográfico, Estadístico e Histórico de España“ die Vielfalt, Menge und Qualität des Honigs von Granada. Er weist darauf hin, dass es in der Gemeinde Loja sehr viel weißen Honig gebe oder dass an der Küste (La Garnatilla und Motril) besonders viel Honig gewonnen werde. Auch Tomás López hebt in seinem „Diccionario Geográfico de Andalucía: Granada“, das er Ende des 18. Jahrhunderts vollendete, erneut einige Orte in Granada und den dortigen Bergen hervor, wo Bienenstände und Honig die Verhältnisse prägten, wie z. B. in Quéntar oder Ribera de Oveja (Bezirk Granada).

Im Jahr 1888 wird die Anzahl der Bienenstöcke von Luis Morell y Terry in einer Zählung auf 15 000 geschätzt, wobei die traditionellen Gebiete hinsichtlich der Zahl der Bienenstöcke bestätigt werden: die Gebirgszüge im Osten, die Alpujarras und die Stadt Granada. Im selben Jahr führt Dr. Bertha Wihelmi in der Provinz Bienenstöcke mit beweglichen Waben ein. Sie ersetzen nach und nach die traditionellen (arabischen) Bienenstöcke mit fixen Waben. So wurde Granada dank Dr. Bertha Wihelmi zu einem Gebiet, das eine entscheidende Vorreiterrolle in der Entwicklung neuer Imkereitechniken spielte. Im Mai 1909 berichtet die Zeitschrift „Granada Agrícola“ vom großen Interesse, das in Deutschland an der Einfuhr von Honig aus Granada aufgrund seiner Qualität sowie der reichhaltigen Flora mit Heil- und Aromapflanzen in den dortigen Bergen, insbesondere in der Sierra Nevada, herrsche.

b. - *Natürlicher Zusammenhang*

Unter den natürlichen Faktoren, die sich direkt auf das Erzeugnis auswirken, sind die Orografie, das Klima und die Vegetation hervorzuheben. Zu den menschlichen Faktoren zählen die internen Routen, die die Wanderimker aus Granada wählen.

Die Provinz Granada weist eine orografische und klimatische Vielfalt auf, die sich direkt auf den Sektor auswirkt und zum Beispiel die Routen, die die Imker bei der Suche nach den verschiedenen Blüten wählen, beeinflusst. Vom Standpunkt des Imkers aus betrachtet, kann er seine vertikalen Wanderrouten dank dieser Vielfalt auf die Provinz Granada beschränken, nachdem das Zeideln aufgrund der verschiedenen Blütezeiten zu allen Jahreszeiten möglich ist. Je nach Höhenlage variieren Blüten und Blütezeiten, sodass sich die Imker auf der Suche nach diesen Blüten vertikal in einem Umkreis von in der Regel höchstens 50 km bewegen. So wandern die Imker aus dem Küstengebiet, aus Valle de Lecrín, La Alpujarra und der Sierra Nevada entlang ihren typischen, vertikal verlaufenden Routen von der Küste in die Berge und wieder zurück, immer auf der Suche nach der je nach Höhenlage blühenden Vegetation.

Der wichtigste Faktor, der dem Honig von Granada seine besonderen Merkmale verleiht und ihn von anderen Erzeugnissen unterscheidet, ist zweifelsohne die örtliche Pflanzenwelt. Die Provinz Granada umfasst eine über 296 000 ha große Fläche baumloser Berggebiete mit aromatischen Pflanzen, die für die Imker von besonderer Bedeutung sind. Hinzu kommen umfangreiche Bestände an Kastanienbäumen, Orangenbäumen im Küstengebiet und Avocadobäumen, die ausschließlich im Küstengebiet von Granada und Málaga gezüchtet werden.

Praktisch 70 % der Inhaber der Imkereibetriebe Granadas stehen mit geschützten Gebieten (Nationalpark Sierra Nevada, Naturpark Sierra Nevada, Naturpark Sierra de Baza, Naturpark Sierra de Huétor, Naturpark Sierra de Castril, Naturpark Sierras de Tejeda, Alhama und Almijara) in Verbindung, da sie dort leben. Die Betriebe verbleiben einen Teil des Jahres in diesen Gebieten, entweder während der Erzeugung oder während der Winterzeit. Der Gebietswechsel, den die Imker in der gesamten Provinz Granada praktizieren (um das gesamte Jahr über die besten Blüten oder Überwinterungsplätze zu finden) verleiht dem Miel de Granada nachträglich ein unverfälschtes Pollenspektrum.

Ferner gibt es Gebiete, die lange Zeit isoliert waren und wo die Bienenzucht eine wichtige wirtschaftliche Rolle bei der Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen spielte. Die üppige Flora dieser Parks ergibt einzigartige Kombinationen für die dort gewonnenen Honigsorten. Allein die Sierra Nevada beherbergt mehr als 160 Endemismen, von denen ungefähr 60 ausschließlich dort vorkommen.

Im Zuge der in der Provinz durchgeführten Pollenstudien konnten an die 92 Pollenformen identifiziert werden, die ungefähr 50 Pflanzenfamilien zugeordnet werden. Für den Honig von Granada ist das von folgenden Familien gebildete Spektrum charakteristisch: Cistaceae, Lamiaceae, Fagaceae, Rosaceae, Asteraceae, Brassicaceae, Fabaceae, Boraginaceae, Salicaceae, Campanulaceae, Resedaceae, Plantaginaceae, Apiaceae, Caesalpinaceae und Lauraceae. Dank dieser Kenntnisse über das Pollenspektrum des Honigs von Granada sowie der beachtlichen Menge pflanzlicher Endemismen lassen sich geografische Marker finden, die eine eindeutige Unterscheidung unserer Erzeugnisse von den restlichen Erzeugnissen auf der Iberischen Halbinsel erlauben.

**Verweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

[https://www.juntadeandalucia.es/sites/default/files/inline-files/2023/02/Pliego\\_miel\\_Gran\\_consolidado.pdf](https://www.juntadeandalucia.es/sites/default/files/inline-files/2023/02/Pliego_miel_Gran_consolidado.pdf)

---

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2023/C 194/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„Suonenjoen mansikka“**

**EU-Nr.: PGI-FI-02841 — 2.5.2022**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Suonenjoen mansikka“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Finnland

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Der Name „Suonenjoen mansikka“ wird für Gartenerdbeeren (*Fragaria X ananassa*) verwendet, die in Suonenjoki in Nordsavo und seinen Nachbargemeinden angebaut werden.

Die Erdbeere mit der g. g. A. „Suonenjoen mansikka“ ist zur Gänze rot, saftig und samtig im Mund. Sie muss süß und aromatisch sein.

Die „Suonenjoen mansikka“ hat eine Mindestgröße von 18 mm. Ihr Stiel und Blütenkelch müssen frisch und grün sein. Bei der Ernte müssen die Erdbeeren eine gleichmäßige Farbe haben. Sie können frisch, als ungekochte Beeren verzehrt werden. Sie müssen einen Zuckergehalt von mindestens 8° Brix besitzen. Ihre Süße variiert je nach Sorte und Anbaubedingungen.

Die „Suonenjoen mansikka“ wird frisch, gefroren oder tiefgekühlt verkauft oder zur Weiterverarbeitung verwendet. Für den Frischverkauf muss sie mindestens den Anforderungen der Klasse I entsprechen. Frische, gefrorene oder zur Weiterverarbeitung verwendete Erdbeeren mit der g. g. A. „Suonenjoen mansikka“ können der Klasse II angehören.

Die „Suonenjoen mansikka“ muss spätestens am Tag nach der Ernte frisch zum Verkauf angeboten werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

–

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die „Suonenjoen mansikka“ wird in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut und geerntet.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die frischen Erdbeeren werden auch in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verpackt, um die Qualität zu sichern und den Ursprung zu garantieren. Sie können außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gefroren oder tiefgekühlt werden.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Erdbeeren mit der g. g. A. „Suonenjoen mansikka“ müssen im frischen, gefrorenen oder tiefgekühlten Zustand stets verpackt verkauft werden. Sie dürfen nicht lose verkauft werden.

Landwirte, die in Suonenjoki Erdbeeren anbauen, dürfen das Logo der „Suonenjoen mansikka“ verwenden. Das Logo steht allen Erzeugern, die die Produktspezifikation einhalten, kostenfrei zur Verfügung.



Abbildung 1.

Logo der „Suonenjoen mansikka“

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Erdbeeren mit der g. g. A. „Suonenjoen mansikka“ werden in Nordsavo in der Verwaltungsgemeinschaft Binnensavo angebaut: in den Gemeinden Suonenjoki, Tervo, Rautalampi und Vesanto (Regionen gemäß den Gemeindegrenzen von 2021) und im westlichen Teil von Kuopio auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Karttula (Regionen gemäß den Gemeindegrenzen von 2010).

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die geografische Angabe für die „Suonenjoen mansikka“ beruht auf dem Ansehen der in der Gegend um Suonenjoki angebauten Erdbeeren.

Der Erdbeeranbau hat in Suonenjoki eine lange Tradition. 2016 fanden in Suonenjoki Feierlichkeiten anlässlich des 100. Jahrestags der „Suonenjoen mansikka“ statt. Im Laufe des Jahrhunderts hat sich der Begriff „Suonenjoen mansikka“ in der finnischen Esskultur fest etabliert. Die so bezeichneten Erdbeeren werden in ganz Finnland verkauft, und Suonenjoki ist speziell für seine Erdbeeren bekannt. Der gewerbliche Erdbeeranbau in Finnland nahm in der Region Suonenjoki seinen Anfang.

In den Straßen der Stadt sind Erdbeeren in vielerlei Form präsent. Im Zentrum von Suonenjoki steht die 1981 von Raimo Heino erschaffene Skulptur namens *Mansikkatyöt* – die Erdbeerpflückerinnen.

Im Sommer erleichtert die Stadt Suonenjoki den Erdbeerkauf, indem sie Erdbeerverkäufer einstellt, die in den Zügen des nationalen Eisenbahnnetzes (*Valtion Rautatiet* – VR) Erdbeeren zum Kauf anbieten. Dann werden nach der Reife der wichtigsten Sorte drei Wochen lang Erdbeeren in Zügen verkauft. Die „Suonenjoen mansikka“ ist die einzige Beere, die in Zügen verkauft wird. Dank dieser Tradition, die 1995 begann, freuen sich die Zugreisenden nun jedes Jahr auf den Erdbeerverkauf. Der Bahnhof von Suonenjoki ist mit Erdbeeren dekoriert.

Der Erdbeerkarneval von Suonenjoki, der seit 1970 zu Ehren der Erdbeere gefeiert wird, findet am zweiten Juliwochenende statt. Er ist eines der am längsten bestehenden Sommer-Events in Finnland. Ursprünglich anlässlich der Erdbeerernte gefeiert, zieht er mittlerweile rund zwanzigtausend Besucher an. Er beginnt traditionell mit einer Karnevalsprozession, an der sich Vertreter von Unternehmen und Organisationen aus der Region beteiligen.

Bei diesem Karneval wird jedes Jahr ein Erdbeermädchen gekürt, das im darauffolgenden Jahr mit seinem Titel Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt und ihre Unternehmen macht. Außerdem wird ein Erdbeer-Host und/oder eine Erdbeer-Hostess des Jahres gewählt, der bzw. die eng mit dem Erdbeeranbau in Verbindung steht und Werbung für die „Suonenjoen mansikka“ macht. Im Rahmen des Karnevals werden auch andere Programmpunkte zum Thema Erdbeeren dargeboten, beispielsweise ein Erdbeer-Wettessen und ein Wettbewerb für die beste Erdbeertortendekoration.

2016 erschien anlässlich der Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der lokalen Erdbeere ein Buch über die „Suonenjoen mansikka“ – *Mansikalla maineeseen* („Erdbeer-Berühmtheit“). Darüber hinaus hat das Unternehmen Pakkasmarja Oy, das tiefgekühlte Erdbeeren herstellt, ein Video über den lokalen Erdbeeranbau produziert, das den Titel „Suonenjoen punainen timantti“ – „Der rote Diamant von Suonenjoki“ – trägt.

Diese Anbaukultur, die auf einige wenige Erdbeerpflanzen zurückgeht, hat sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte entwickelt, und mittlerweile sind die Erdbeerfelder untrennbar mit der Landschaft der Gegend verbunden. Suonenjoki und seine umliegenden Gemeinden (Binnensavo) sind die weltweit nördlichste Gegend, in der Erdbeeranbau betrieben wird. In Suonenjoki befindet sich mit dem *Marjaosaamiskeskus* auch das Fachzentrum für Beeren und Projekte zur Förderung des Fachwissens der Beerenerzeuger im Bereich Erdbeeranbau in der Region Suonenjoki. Die lokalen Landwirte besitzen seit 1966 auch ihren eigenen Verband der Beerenerzeuger in der Region Suonenjoki (*Suonenjoen seudun marjanviljelijäin yhdistys ry* – SSMY). Erdbeeren werden zudem in der Kommunalstrategie von Suonenjoki für den Zeitraum 2018-2025 erwähnt. Die Stadt soll „zu einer Erdbeerstadt werden, die für ihre mutige Entwicklung bekannt ist“.

Die langen, hellen Sommernächte und der hügelige, durchlässige und für die Gegend typische Moränenboden bieten gute Anbaubedingungen für Erdbeeren und verleihen den Früchten ihr charakteristisches Aroma und ihre typische Süße. Die „Suonenjoen mansikka“ wird im Freiland oder in einem bestimmten Kultursubstrat im Freiland, in Folientunneln oder in Gewächshäusern angebaut. In Binnensavo wird jedes Jahr etwa ein Fünftel der gesamten Erdbeerernte Finnlands erzeugt. Dies liegt an den vielen landwirtschaftlichen Betrieben und dem überdurchschnittlichen Ertrag in diesem Gebiet.

Dank der jahrelangen Erfahrung können süße, aromatische und wohlschmeckende Arten angebaut werden. Unter dem Namen „Suonenjoen mansikka“ werden jedoch verschiedene Erdbeersorten angebaut. Der Name ist gebietsspezifisch und nicht sortenspezifisch. Derzeit sind die Polka, Rumba und Sonata die am häufigsten angebauten Sorten und wichtigsten Kulturen in der Region. Es werden auch viele andere – früh und spät reifende – Sorten angebaut, sodass die Erntezeit für Freilanderdbeeren von Juni bis September dauert. Im Laufe der Jahre hat sich das Fachwissen der Landwirte in Bezug auf den Erdbeeranbau als entscheidend für die Produktion eines hochwertigen Erzeugnisses erwiesen.

#### Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.ruokavirasto.fi/globalassets/yritykset/elintarvikeala/valmistus/elintarvikkeista-annettavat-tiedot/eun-nimisuoja-jarjestelma/suonenjoen-mansikka-hakemus-final-021221.pdf?visitorgroupsByID=undefined>

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE